

GRÜNDER

Hol dir dein
Rüstzeug zum Erfolg!

ZEIT!

Gründung im Nebenerwerb – Rechtliche Aspekte

Was ist Ziel des Vortrags und was leistet das Team des TUGZ?

- Begriffsklärung Nebenerwerbsgründung
- Übersicht Rechtliche Rahmenbedingungen
- Vorschlag passende Rechtsformen

- KEINE Rechts- oder Steuerberatung
- KEIN Ersatz für vertiefende Information

- Eine allgemeingültige „ideale“ Lösung gibt es nicht.



Einführung - Ablauf

- Teil 1 (ca. 45 min.): Begriffsklärung, Rahmenbedingungen
- Pause (ca. 15 min.)
- Teil 2 (ca. 45 min.): Kurzdarstellung Rechtsformen, Unternehmensbezeichnung und angrenzende Fragen etc.



Herzlich willkommen

4



Christian-Michael Deutsch

Ansprechpartner rechtliche Aspekte
der Unternehmensgründung beim TUGZ

- Rechtsanwalt seit 2004
- Mediator seit 2013
- Dozent Gründerqualifizierung seit 2012
- Gründungsberater beim TUGZ seit 2018

Kontakt

Transfer- und Gründerzentrum
Universitätsplatz 2, 39106 Magdeburg
christian-michael.deutsch@ovgu.de
0391 67 52773

Gründen im Nebenerwerb - Übersicht

5



▪ Begriffsklärung - Selbständige Tätigkeit

- Selbständig erwerbstätig ist, wer als natürliche Person selbst mit Gewinnerzielungsabsicht eine Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb oder einer sonstigen, insbesondere freiberuflichen Arbeit in persönlicher Unabhängigkeit und auf eigene Rechnung und Gefahr ausübt
- nicht Tätigkeiten, die nur aus Liebhaberei oder zum Zeitvertreib verrichtet werden
- nicht Vorbereitungshandlungen, die dazu dienen, selbständige Tätigkeit aufzunehmen
- nicht Tätigkeit in Ausübung von Gesellschafterrechten, wenn allein dem gesellschaftsrechtlichen Bereich zuzuordnen

Gründen im Nebenerwerb - Übersicht

7

▪ Begriffsklärung - Existenzgründung

- Sicherung/Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen der eigenen Existenz
- ‚zweites Standbein‘ neben Haupterwerb
- nicht Unternehmensgründung mit Hauptziel Wachstum

▪ Gründen im Nebenerwerb – Warum?

- persönliche Gründe:



▪ Vorteile:

- Möglichkeit des Ausprobierens bei Unsicherheit, ob Selbständigkeit passende Erwerbsform bzw. Test für (spätere) hauptberufliche Selbständigkeit
- meist Verwirklichung einer „Herzensangelegenheit“ (Hobby zum Beruf machen)
- kein existenzieller Druck, Geld verdienen zu müssen
- Möglichkeit für Trial and Error
- Möglichkeit für einen Proof of Concept des Geschäftsmodells
- freie Zeiteinteilung
- Hinzuverdienstmöglichkeit
- Möglichkeit für Bootstrapping

Gründen im Nebenerwerb - Übersicht

9

- **„Nachteile“:**
 - Doppelbelastung von voller Erwerbstätigkeit und nebenberuflich ausgeübter selbständigen Tätigkeit
 - zeitlicher Mehraufwand
 - höherer Arbeitsaufwand (Buchhaltung, etc.)
 - hohe Lernbereitschaft erforderlich
 - Investitionsaufwand



Gründen im Nebenerwerb - Übersicht

▪ **Rechtliche Rahmenbedingungen**

- arbeitsrechtliche Regelungen
- steuerrechtliche Vorschriften
- kammerrechtliche Regelungen
- sozialversicherungsrechtliche Vorschriften (KV, RV)



▪ **Nebentätigkeit i.S.d. Arbeitsrechts**

- Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit des AN, die außerhalb der Arbeit für den Hauptarbeitgeber ausübt wird
- Nebentätigkeiten sind also z.B.
 - Tätigkeiten bei anderen Arbeitgebern,
 - weiterer Job beim Hauptarbeitgeber,
 - unentgeltliche und / oder ehrenamtliche Tätigkeiten,
 - selbständige Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrags



- **Bedarf es einer Genehmigung für Nebentätigkeit?**
 - enthalten Arbeitsvertrag oder (anwendbarer) Tarifvertrag keine Regelung über Nebentätigkeiten, sind diese grds. erlaubt, und zwar auch ohne eine ausdrückliche Genehmigung des AG
 - grds. darf der AN nach Leistung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit, d.h. in seiner Freizeit machen kann, was er möchte
 - aber Anzeigepflicht gemäß Tarifvertrag

▪ Regelung in § 3 TV-L

Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden



Gründen im Nebenerwerb – arbeitsrechtlicher Rahmen

14

Formular unter <http://www.bekanntmachungen.ovgu.de>

Hinweis zum Ausfüllen des Dokumentes Speichern Drucken Eingaben löschen Schließen

Anlage 2: zum B-RIS 5.5 Verfahrensweise bei der Anzeige von Nebentätigkeiten für alle Tarifbeschäftigten der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg (ohne FME) vom 10.07.2007
[zum Handschreiben](#)



Anzeige einer Nebentätigkeit
(TV-L Beschäftigte)

Name:	Vorname:	an der Hochschule beschäftigt mit _____ Wochenstunden oder _____ % der Wochenarbeitszeit
Fachbereich/Zentrale Einrichtung: _____		

Ich beabsichtige, folgende Nebentätigkeit auszuüben und zeige das hiermit an:

1. Art der Nebentätigkeit (Verträge u. ä. bitte in Kopie beifügen)	_____
2. Auftraggeber, Dienststelle o. ä.	_____
3. Auftraggeber gehört zum öffentlichen Dienst?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4. Vorgesehene Gesamtdauer der Nebentätigkeit von - bis	von _____ bis _____
5. Höhe der vorgesehenen Vergütung	_____ €/Std.
6. Zeitlicher Umfang der Nebentätigkeit	_____ Stunden/Woche
7. Wo soll die Nebentätigkeit durchgeführt werden?	_____
8. Ist die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal	_____



▪ Unzulässigkeit von Nebentätigkeiten

- Nebentätigkeit kann aber auch ohne dass es hierzu auf tarifliche oder vertragliche Regelungen ankommt, unzulässig sein, wenn der AN durch die Nebentätigkeit so sehr beansprucht wird, dass er seinen (Haupt-)Arbeitsvertrag nicht oder nicht ausreichend erfüllen kann, weil er z.B. ständig zu müde ist
- weitere rechtliche Grenze für Nebentätigkeiten Bundesurlaubsgesetz: gemäß § 8 BUrlG, darf AN während des Urlaubs keine "dem Urlaubszweck widersprechende" Erwerbstätigkeit leisten



▪ Unzulässigkeit von Nebentätigkeiten

- Verbot der Nebentätigkeit im Krankheitsfall, da er sich während einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit "genesungsförderlich" zu verhalten, d.h. nach Möglichkeit alles zu unterlassen hat, was den Heilungsprozess verzögert
- ebenfalls unzulässig sind Konkurrenzgeschäfte

Bsp.:

- weitere Erwerbstätigkeit im Geschäftszweig des AG,
- Beteiligung an Konkurrenzunternehmen des AG, soweit dadurch maßgeblicher Einfluss oder Verbesserung verbunden ist
- Abwerben von AN des AG zum Aufbau eines Konkurrenzunternehmens

- **Anmeldung der selbständigen Nebentätigkeit**
 - selbständige Nebenberufliche Tätigkeit muss angemeldet werden
 - bei freiberuflicher Tätigkeit beim Finanzamt
 - bei gewerblicher Tätigkeit beim Gewerbeamt/Finanzamt

■ Freier Beruf

- kennzeichnend für Freiberufler(innen) ist der unmittelbare persönliche Arbeitseinsatz (persönliche Dienstleistungen der höheren Art)
- i.d.R. bei Ausübung wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen
- Katalogberufe gemäß § 18 EStG und § 1 PartGG

- **NB:**
 - Anmeldung erfolgt beim Finanzamt
 - keine Gewerbesteuer
 - keine Pflichtmitgliedschaft in IHK oder HWK aber ggf. Mitgliedschaft in Kammer oder Verband
 - keine Eintragung im Handelsregister
 - unabhängig von der Höhe seines Gewinns besteht keine Bilanzierungspflicht; es genügt eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)
 - ggf. Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse mgl.

- **Gewerbe**
 - auf gewisse Dauer angelegte, im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung und mit Gewinnerzielungsabsicht im allg. wirtschaftl. Verkehr ausgeübte Tätigkeit, die nicht sozial unwertig ist und
 - weder Freier Beruf noch landwirtschaftl. Urproduktion
 - typisierend ist Tätigkeit mit Hilfe sachlicher Produktionsmittel

▪ **Handelsgewerbe**

- jeder Gewerbebetrieb, der auf Grund Art oder Umfang einen in kaufmänn. Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (§ 1 Abs. 2 HGB)

▪ **Kleingewerbe**

- Gewerbebetrieb der nicht Handelsgewerbe iSd. HGB betreibt
- in Rechtsform als Einzelunternehmer oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- keine Gewerbesteuer (Freibetrag 24.500,00 Euro)

▪ Allgemeines

- für Gründungen im Nebenerwerb gelten gleichen Steuervorschriften wie für Vollerwerbstätige
- Einkommen aus nebenberuflicher Selbständigkeit und (nichtselbständigem) Hauptberuf werden steuerlich zusammengerechnet
- Verluste aus selbständiger Tätigkeit kann mit positiven Einkünften aus (nichtselbständigem) Hauptberuf ausgeglichen werden und sich damit steuermindernd auswirken

▪ **bei Freiberuflern**

- Anmeldung beim Finanzamt (FA)
- FA übersendet Unternehmer mit Eröffnung des Betriebes Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
- darin Angaben zu persönlichen Daten, zum geschätzten Gewinn und zu weiteren Einkünften

▪ **bei Gewerbetreibenden**

- Anmeldung beim Gewerbeamt
- dieses meldet selbständige Tätigkeit dem FA, von dort steuerlicher Erfassungsbogen
- Gemeinde übersendet Gewerbesteuerbescheid

- **Begriffsklärung und Steuerarten:**
 - Steuersubjekt = persönliche Steuerpflicht: Wer ist steuerpflichtig?
 - Steuerobjekt = sachliche Steuerpflicht: Was wird besteuert?

 - Einkommensteuer: steuerpflichtig - natürliche Personen
 - Körperschaftsteuer: steuerpflichtig – juristische Personen
 - Gewerbesteuer: steuerpflichtig - Gewerbetreibende



▪ **Wissenswertes**

- Gewerbesteuererklärung muss einmal im Jahr beim Finanzamt abgegeben werden
- Gewerbesteuer ist vierteljährlich an die Gemeinde, auf der sich der Gewerbebetrieb befindet, voranzuzahlen
- für natürliche Personen sowie für Personengesellschaften wird ein Freibetrag von 24.500 Euro gewährt
- Kapitalgesellschaften können Freibetrag nicht in Anspruch nehmen
- Gewerbesteuer (GewSt) ist Steuer, die auf die objektive Ertragskraft des Betriebes erhoben wird

▪ IHK-Mitgliedschaft

- wer gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit ausübt ist kammerzugehörig, § 2 Abs. 1 IHKG
- Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme der gewerbl. Tätigkeit, d.h. mit der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr; bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) bereits mit Eintragung ins HR
- zuständig ist Kammer des Ortes der gewerblichen Niederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle

▪ Beitragspflicht

- mit IHK-Zugehörigkeit grds. Pflicht zur Zahlung eines Beitrages (unabhängig von tatsächlicher Inanspruchnahme der IHK durch das jeweilige Mitglied)
- Höhe des Beitrages in Beitragsordnung geregelt

▪ Ausnahme von Beitragspflicht

- Existenzgründer sind gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 IHKG im ersten und zweiten Jahr ihrer gewerblichen Tätigkeit von Grundbeitrag und Umlage befreit, im dritten und vierten Jahr von der Umlage, soweit:
 - nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen
 - Gewinn bzw. Gewerbeertrag kleiner als 25.000 Euro
 - schriftlicher Antrag
 - innerhalb der letzten fünf Jahre vor Existenzgründung keine sonstige gewerbliche Tätigkeit ausgeübt
- nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Mitglieder, deren jährlicher Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, § 3 Abs. 3 Satz 3 IHKG

▪ HWK-Mitgliedschaft

- für Handwerker ist Mitgliedschaft in einer HWK verpflichtend - unabhängig von Rechtsform
- Handwerksberufe:
 - zulassungspflichtige Handwerke mit Meisterpflicht
 - zulassungsfreie Handwerksberufe ohne Meisterpflicht
 - handwerksähnliche Gewerbe

▪ HWK-Beitrag

- Beitrag wird von der Vollversammlung der jeweiligen HWK bestimmt
- Existenzgründer i.S.d. § 113 Abs. 2 der HwO sind im Kalenderjahr der erstmaligen Gewerbeanmeldung beitragsfrei
- im zweiten und dritten Jahr wird der halbe Mindestbeitrag und kein Zusatzbeitrag veranlagt
- im vierten Jahr wird nur der Grundbeitrag aber kein Zusatzbeitrag veranlagt

▪ Krankenversicherung

– Regel:

gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte sind gemäß

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig in der GKV

– Ausnahme:

hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind nicht in der GKV
aber gemäß § 193 Abs. 3 VVG in der PKV versicherungspflichtig

– Folge:

bei nebenberuflicher Selbständigkeit in der Regel keine zusätzliche
Versicherungspflicht, da die Beiträge bereits über die
nichtselbständige Haupttätigkeit abgeführt werden, soweit
zeitliche und wirtschaftliche Grenzen nicht überschritten werden

▪ Krankenversicherung

- als Hauptberuflich wird eine selbstständige Erwerbstätigkeit dann angesehen, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt
- nachfolgend Anhaltspunkte aber konkrete Prüfung erfolgt über jeweilige KK; dort Information einholen

- **Kriterien für haupt-/nebenberufliche selbständige Tätigkeit**
 - bei vollschichtiger Tätigkeit wird unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts unterstellt, dass hauptberuflich selbstständige Tätigkeit daneben nicht möglich ist
 - bei AN die mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten und ein Arbeitsgelt in Höhe von mehr als der Hälfte der monatlichen Bezugsgröße (2.695,00 €) erzielen, wird ebenfalls angenommen, dass für eine hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit kein Raum bleibt
 - arbeiten AN weniger als 20 Stunden wöchentlich und erzielen ein Arbeitsentgelt, welches die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße (2.695,00 €) nicht übersteigt, wird hauptberufliche Selbständigkeit angenommen

▪ Bezugsgröße

wird gemäß Anlage 1 zum SGB VI aus dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung des vorvergangenen Kalenderjahres ermittelt, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag

Jahr	alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2018	3.045 €	36.540 €	2.695 €	32.340 €
2017	2.975 €	35.700 €	2.660 €	31.920 €
2016	2.905 €	34.860 €	2.520 €	30.240 €

Gründen im Nebenerwerb – Krankenversicherung

35

- Beitragspflicht und ggfs. Höhe des Beitrages mit jeweiliger KK klären
- grds. werden bei der Bestimmung der Höhe des Beitrag sämtliche Einkünften berücksichtigt (Katalog Spitzenverband GKV)



▪ Rentenversicherung

- Pflichtversicherung abhängig von ausgeübter Tätigkeit und vom Umfang/Verdienst
- keine Versicherungspflicht bei Verdienst von weniger als 450 EUR
- viele Selbständige sind bereits per Gesetz in der RV pflichtversichert; Argument: besondere Schutzbedürftigkeit
 - Bsp.:
 - Handwerker, Hausgewerbetreibende
 - Künstler und Publizisten
 - Lehrer und Erzieher
 - Hebammen, in der Pflege Beschäftigte
 - Selbständige mit einem Auftraggeber

- **Lehrer i.S.d. Rentenrechts:**
 - Übermitteln von Wissen, Können, und Fertigkeiten in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht steht im Vordergrund
 - pädagogische Qualifikation wird nicht vorausgesetzt
 - Begriff wird weit ausgelegt
 - entscheidend ist Inhalt der ausgeübten Tätigkeit, nicht Bezeichnung
 - Bsp. Nachhilfe, Coach, Berater, Trainer, Supervisoren

▪ Erzieher i.S.d. Rentenrechts

- Tätigkeit ist auf Charakterschulung und Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen gerichtet
- Bsp. Erzieher, Tagesmütter

▪ **Selbständige mit einem Auftraggeber**

- gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI unterliegen selbständig tätige Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen AN (< 450 EUR) beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, der Rentenversicherungspflicht
- aber unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag Befreiung von der Rentenversicherungspflicht;
gemäß § 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI Befreiung von der RV in der Existenzgründungsphase für bis zu 3 Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit



▪ **Meldepflicht**

- innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit Meldepflicht bei RV, ansonsten Nachforderung mgl.
- bei Unsicherheit kann Prüfung der Versicherungspflicht veranlasst werden

Gründen im Nebenerwerb – Rentenversicherung

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

Eingangsstempel



Deutsche
Rentenversicherung

- Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht
kraft Gesetzes als selbständig Tätiger
- Antrag auf Versicherungspflicht als selbständig Tätiger

V0020

Hinweis: Um über die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten.

In welchem Umfang Ihre Mithilfe benötigt wird, ergibt sich aus § 196 Absatz 1 SGB VI und § 21 Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Danach sind Sie verpflichtet, alle für die Feststellung der Versicherungspflicht erheblichen Tatsachen anzugeben und uns die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Wir informieren Sie zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihren Rechten im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/Datenschutzinformationen. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gern zu.

1 Angaben zur Person

Name		Vorname (Rufname)
Geburtsname		frühere Namen
Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)
	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Geburtsort (Kreis, Land)		



▪ Beitragshöhe

- Höhe der Versicherungsbeiträge von versicherungspflichtigen Selbständigen richtet sich grds. nach festgelegtem Betrag – Regelbeitrag (aktuell 501,27 EUR für neue Bundesländer)
- auf Wunsch kann einkommensgerechter Beitrag gewählt werden
- Beiträge sind am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig
- oder Teilnahme am Beitragseinzugsverfahren

Exkurs: Firma/Firmenname

- Firmennamen nur bei Kaufmann i.S.d. Handelsrechts mgl. (Eintragung ins Handelsregister)
- Prüfung, ob Namensrechte verletzt werden
- Schutz durch tatsächliche Verwendung (BGB) und Handelsregistereintragung
- Zusatz der Rechtsform des Unternehmens verpflichtend

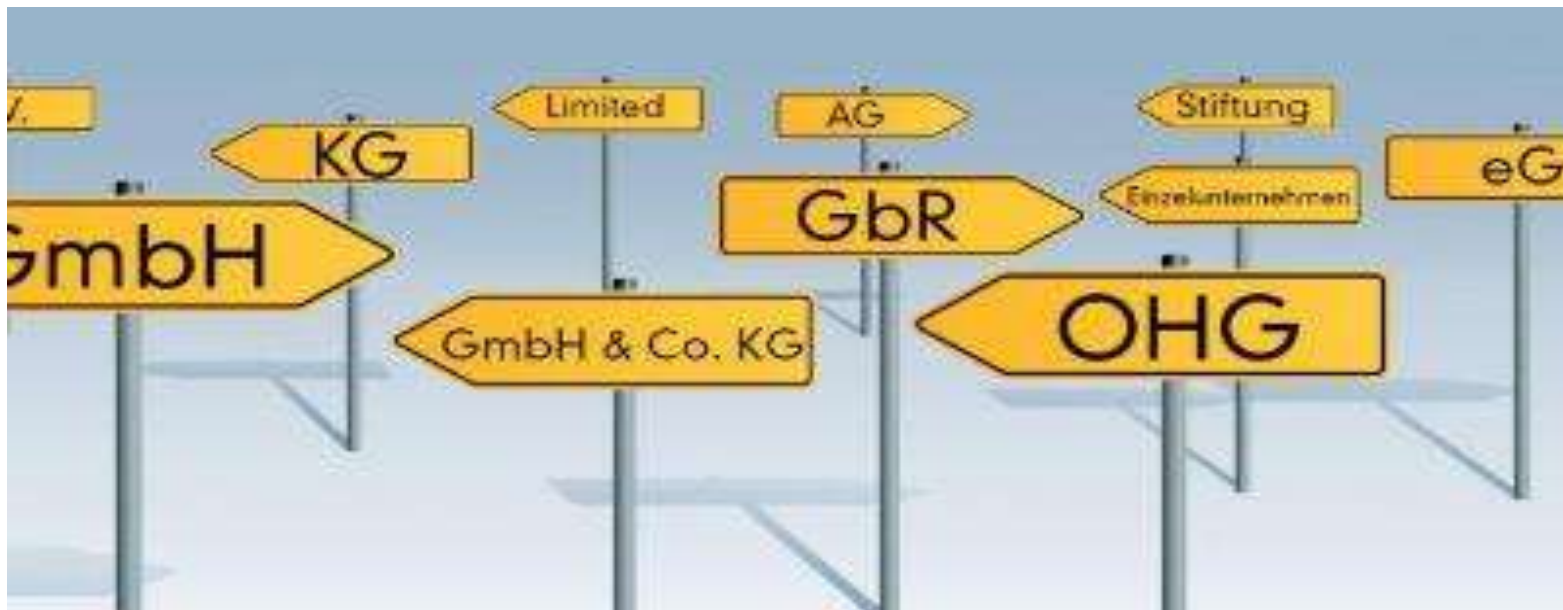


Exkurs: Geschäftsbezeichnung

- kein Handelsregistereintrag
- lediglich Zusatz im Geschäftsverkehr
- im Geschäftsverkehr müssen Vor- und Zunamen der Gesellschafter angegeben werden



Rechtsformwahl



NB: Rechtsform ist Gerüst des Unternehmens, regelt Verhältnis der Gesellschafter untereinander und der Rechtsbeziehung zu Dritten.

bspw.:

- Wer übernimmt Geschäftsführung, wie groß sind Spielräume?
- Wer haftet für Verbindlichkeiten und in welchem Umfang?
- Welche Buchführungsvorschriften gelten?
- Wie ist die Steuerlast?
- Wie wirkt das Unternehmen nach außen?

- Fragen:
 - Soll Tätigkeit allein oder mit einem bzw. mehreren Partnern ausgeübt werden?
 - Benötige ich Unterstützung, weil Know-how fehlt?
 - Wird eine freiberufliche Tätigkeit ausgeübt?
 - Ist das ggf. notwendige Gründungskapital vorhanden?
 - Benötige ich weiteres Kapital?
 - Ist das Vorhaben risikoreich? Soll die Haftung beschränkt werden?

- Fragen:
 - Wird Wert gelegt auf eine besondere Erscheinung, z. B. durch die Eintragung ins Handelsregister?
 - Soll das Unternehmen eine möglichst hohe Kreditwürdigkeit haben?
 - Welchen Umfang wird die Unternehmung gerade zu Beginn umfassen?
 - Wer soll das Unternehmen leiten?
 - Sollen möglichst geringe Formalitäten bei der Gründung entstehen?



Wahl der Rechtsform - Entscheidungskriterien

- Persönliche Präferenzen
- Individuelle Rahmenbedingungen
- Haftung/Risikoverteilung
- Geschäftsführung und Vertretung
- Gewinn- und Verlustermittlung (Buchführung)
- Gewinn- und Verlustverteilung
- Finanzierung



Wahl der Rechtsform - Entscheidungskriterien

- Formaler Aufwand und Handhabung
- Gründungskosten und laufende Kosten
- Steuerliche Faktoren
- Nachfolgeregelung
- Branchenüblichkeit
- Wachstumsaussichten und Ziele
- Firma/Geschäftsbezeichnung



Persönliche Präferenzen

- Rechtsformwahl auch beeinflusst von :
 - Persönlicher Motivation
 - Leistungsmotivation
 - unternehmerischem Potenzial

- Fragen:
 - **Bin ich Existenz- oder Unternehmensgründer?**
 - **Bin ich ein Unternehmertyp?**



Rechtsformwahl auch beeinflusst von :

- Bsp.:
 - Gründung im Haupt- oder Nebenerwerb
 - Gründung als Franchise-Unternehmen
 - Übernahme eines Bestandsunternehmens (Familienbetrieb)

- Fragen:
 - Gründe ich im Haupt- oder Nebenerwerb?
 - Übernehme ich ein Unternehmen oder werde ich Geschäftspartner eines existierenden Unternehmer(n)s?



NB: Die Regelung der Haftung ist je nach Rechtsform unterschiedlich ausgestaltet.

- Bsp.:
 - Einzelunternehmer und GbR-Gesellschafter haften unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen neben Vermögen des Unternehmens/der Gesellschaft
 - Haftung des Gesellschafters einer GmbH / UG (haftungsbeschränkt) ist beschränkt auf geleistete Einlage

Haftung und Risikoverteilung

- Rechtsformwahl wird folglich beeinflusst von der:
 - Einschätzung/Analyse wirtschaftliches Risiko – Handlungsbedarf
 - Risikoteilung mit Geschäftspartner(n)
 - persönliche Risikobereitschaft (familiäres Umfeld)

- Fragen:
 - Wie schätze ich das wirtschaftl. Risiko ein?
 - Wie risikobereit bin ich bzw. wie stark ist mein Bedürfnis nach Absicherung?
 - Wer ist bereit ein mögliches Risiko mitzutragen?
 - Welche Möglichkeiten der Absicherung gibt es noch?



Begriffsklärung

- **Geschäftsführung** regelt die Berechtigung, Entscheidungen zu treffen, die Strategie zu bestimmen sowie welche Geschäfte getätigt werden; (Innenverhältnis)
Bsp.: Öffnungszeiten bestimmen
- Fragen:
 - Wer soll das Sagen haben?
 - Wer soll entscheiden (dürfen)?

Begriffsklärung

- **Vertretungsbefugnis** regelt, wer Unternehmer(in)/Gesellschaft wirksam nach außen vertreten darf, so dass Dritten gegenüber Verbindlichkeiten begründet werden; (Außenverhältnis)
Bsp.: Verträge schließen
- Fragen:
 - Wer darf unterschreiben und die/den Unternehmer(in) bzw. das Unternehmen verpflichten? ?

NB: Die Regeln für Geschäftsführung und Vertretung sind abhängig von der Gesellschaftsform, soweit nicht individuell im Gesellschaftsvertrag geregelt.

- Bsp.:
 - Einzelunternehmer immer alleine entscheidungs- und vertretungsbefugt
 - GbR: grds. nur gemeinsam mit Gesellschafter(n)
 - GmbH: Geschäftsführer, ggfs. Prokurist

Gewinn- und Verlustermittlung

Begriffsklärung Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)

Überschuss = Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben

▪ **Betriebseinnahmen**

- umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen (netto)
- umsatzsteuerfreie Betriebseinnahmen
- Sachentnahmen
- private Kraftfahrzeugnutzung
- private Telefonnutzung
- vereinnahmte Umsatzsteuer



▪ Betriebsausgaben

- Wareneinkäufe (netto)
- bezogene Dienstleistungen (netto)
- Gehälter, Löhne für Arbeitnehmer
- Abschreibungen (AfA-Tabelle)
- Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter
- Betriebsausgaben (Kfz-Kosten, Bewirtungskosten etc.)
- Miete für Geschäftsräume
- verausgabte Umsatzsteuer (Vorsteuer)

Gewinnermittlung durch Bilanz(-vergleich) und Gewinn- und Verlustrechnung

▪ Bilanz (§ 266 HGB)

- Gegenüberstellung des Vermögens (Aktiva / "Soll,") und Kapitals bzw. Schulden (Passiva / "Haben") eines Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt
- Saldo ergibt Bilanzgewinn oder Bilanzverlust

▪ Gewinn- und Verlustrechnung (§ 242 HGB)

- Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs
- Saldo ergibt Jahresüberschuss/Gewinn oder Verlust

Gewinn- und Verlustermittlung

Kriterium	Bilanzierung	EÜR
Gewinnermittlung	<ul style="list-style-type: none"> Gegenüberstellung Aktiva und Passiva Gewinn- und Verlustrechnung (Betriebsvermögensvergleich) 	<ul style="list-style-type: none"> Gegenüberstellung Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben („Geldverkehrsrechnung“)
Zuordnung	<ul style="list-style-type: none"> Prinzip der wirtschaftlichen Veranlassung Ausweis von Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen 	<ul style="list-style-type: none"> Zu- und Abflussprinzip Keine Rechnungsabgrenzungs- und Rückstellungsposten
Verkäufe und Einkäufe	<ul style="list-style-type: none"> Erfassung zum Zeitpunkt der Lieferung (Forderungen/ Verbindlichkeiten) 	<ul style="list-style-type: none"> Erfassung zum Zeitpunkt der Zahlung (kein Ausweis von Forderungen/ Verbindlichkeiten)
Bestandsveränderungen	<ul style="list-style-type: none"> Gewinnwirksame Erfassung Inventur mit Bewertungsregeln für das Betriebsvermögen 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Abbildung Keine Inventur, kein Ausweis des Betriebsvermögens
Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> Gewinnneutrale Behandlung (wie durchlaufender Posten) 	<ul style="list-style-type: none"> USt als Einnahme, VorSt als Ausgabe



Gewinn- und Verlustermittlung

NB: Die Regeln für Gewinn- und Verlustermittlung sind auch abhängig von der Gesellschaftsform.

- Bsp.:
 - Einzelunternehmer, GbR, PartnG: grds. EÜR
 - OHG, KG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt): grds. Buchführungspflicht mit Bilanz & GuV

- Fragen:
 - Wer soll die Buchführung übernehmen?
 - Bin ich bereit, die höheren Anforderungen der kaufmännischen Buchführung zu erfüllen?
 - Habe ich das nötige Wissen/die Kenntnisse?
 - Habe ich die finanziellen Mittel, die Buchführung durch externen Dienstleister erledigen zu lassen?
 - Bin ich damit einverstanden, dass meine Geschäftsergebnisse veröffentlicht werden?

NB: Die Regeln für Gewinn- und Verlustbeteiligung sind abhängig von der Gesellschaftsform, soweit nicht individuell im Gesellschaftsvertrag geregelt.

- Bsp.:
 - Einzelunternehmer: erhält gesamten Gewinn, trägt Verlust alleine
 - GbR: alle Gesellschafter gleichen Anteil am Gewinn/Verlust
 - GmbH / UG (haftungsbeschränkt): Verteilung nach Verhältnis der Geschäftsanteile; Höhe der Ausschüttung durch Gesellschafterbeschluss geregelt

NB: Der Kapitalbedarf für Gründung und laufenden Geschäftsbetrieb ist u.a. abhängig von der Gesellschaftsform.

- Bsp.:
 - Gründung Einzelunternehmen, GbR ohne relevantes Kapital mgl.
 - Gründung GmbH und UG (haftungsbeschränkt) Mindestkapital erforderlich sowie höhere laufende Kosten für Buchhaltung etc.

- Fragen:
 - Welcher Kapitalbedarf besteht für die Gründung und die ersten Geschäftsjahre?

NB: Der Zugang zu Kapital / Kapitalgebern ist u.a. abhängig von der Gesellschaftsform.

- Bsp.:
 - Beschaffung von Fremdkapital von Kreditwürdigkeit abhängig
 - Beschaffung von Eigenkapital bei GbR durch Aufnahme weiterer Gesellschafter mgl.
 - Beteiligung als sog. Stiller Gesellschafter nur bei Kaufleuten iSd. HGB mgl., nicht bei GbR, Einzelunternehmern
 - Beteiligung Business Angel oder Venture Capital (meist in Form von Eigenkapital, Mezzanine-Finanzierungen) grds. nur bei Kapitalgesellschaften [bspw. GmbH, UG (haftungsbeschränkt)]

- Fragen:
 - Besteht ungedeckter Kapitalbedarf bzw. bin ich angewiesen auf weiteres Kapital?
 - Wenn ja, kann ich diesen durch FFF decken oder soll Kapitalbedarf mittels Fremd- oder Eigenkapital gedeckt werden?
 - Bin ich /das Unternehmen kreditwürdig; bestehen Sicherheiten?
 - Bin ich bereit, einen Investor „ins Boot“ zu holen und Mitsprache zu akzeptieren?

Formaler Gründungsaufwand

NB: Der formale Gründungsaufwand ist abhängig von der gewählten Rechtsform.

- Bsp.:
 - Gründung Einzelunternehmen, GbR ohne größere Formalien mgl.
 - für Gründung GmbH, UG (haftungsbeschränkt) notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag und Eintragung in Handelsregister erforderlich



NB: Überschaubarkeit und Handhabbarkeit sind u.a. abhängig von der Rechtsform.

- Bsp.:
 - Bewertung individuell verschieden; u.a. abhängig von relevanten Kenntnissen
 - Durchführung von Gesellschafterversammlungen nach streng formalem Procedere
 - Bestimmte Aufgaben, wie bspw. Erstellung Jahresabschluss bei GmbH idR. von Externen/SteuerberaterInnen übernommen
 - Einhaltung der Publizitätspflichten

- Fragen:
 - Bin ich bereit, verschiedenste administrative Aufgaben/Pflichten zu übernehmen / einzuhalten oder möchte ich meine Kraft/Zeit in die eigentliche Arbeit investieren?
 - Habe ich die finanziellen Ressourcen, bestimmte Aufgaben auszulagern?

NB: Die Folgen eines personellen Wechsels der Gesellschafter sind je nach Rechtsform verschieden.

- Bsp.:
 - Ausscheiden eines GbR-Gesellschafter führt grds. zur Auflösung der Gesellschaft
 - Ausscheiden eines GmbH-Gesellschafter hat grds. keine Auswirkungen auf das Bestehen der GmbH

- Fragen:
 - Wie flexibel soll die Gesellschaft auf einen mgl. Gesellschafterwechsel reagieren können?

NB: Die Rechtsform bestimmt Steuersubjekt und Steuerobjekt und damit auch die Höhe der Steuerlast.

- Begriffsklärung und Steuerarten:
 - Steuersubjekt = persönliche Steuerpflicht: Wer ist steuerpflichtig?
 - Steuerobjekt = sachliche Steuerpflicht: Was wird besteuert?

 - Einkommensteuer: steuerpflichtig - natürliche Personen
 - Körperschaftsteuer: steuerpflichtig – juristische Personen
 - Gewerbesteuer: steuerpflichtig - Gewerbetreibende

Steuerliche Faktoren

- Bsp.:
 - Einzelunternehmen:
 - Steuerpflichtig – Einzelunternehmer; Veranlagung zur Einkommensteuer; diese abhängig von Höhe des Einkommens
 - Veranlagung zur Gewerbesteuer nur, wenn Gewerbe ausgeübt wird
 - GmbH:
 - Steuerpflichtig – GmbH; Veranlagung zur Körperschaftsteuer, Steuersatz: 15 %
 - Gesellschafter einkommensteuerpflichtig wenn Gewinne ausgeschüttet
 - GmbH wird grds. zur Gewerbesteuer veranlagt

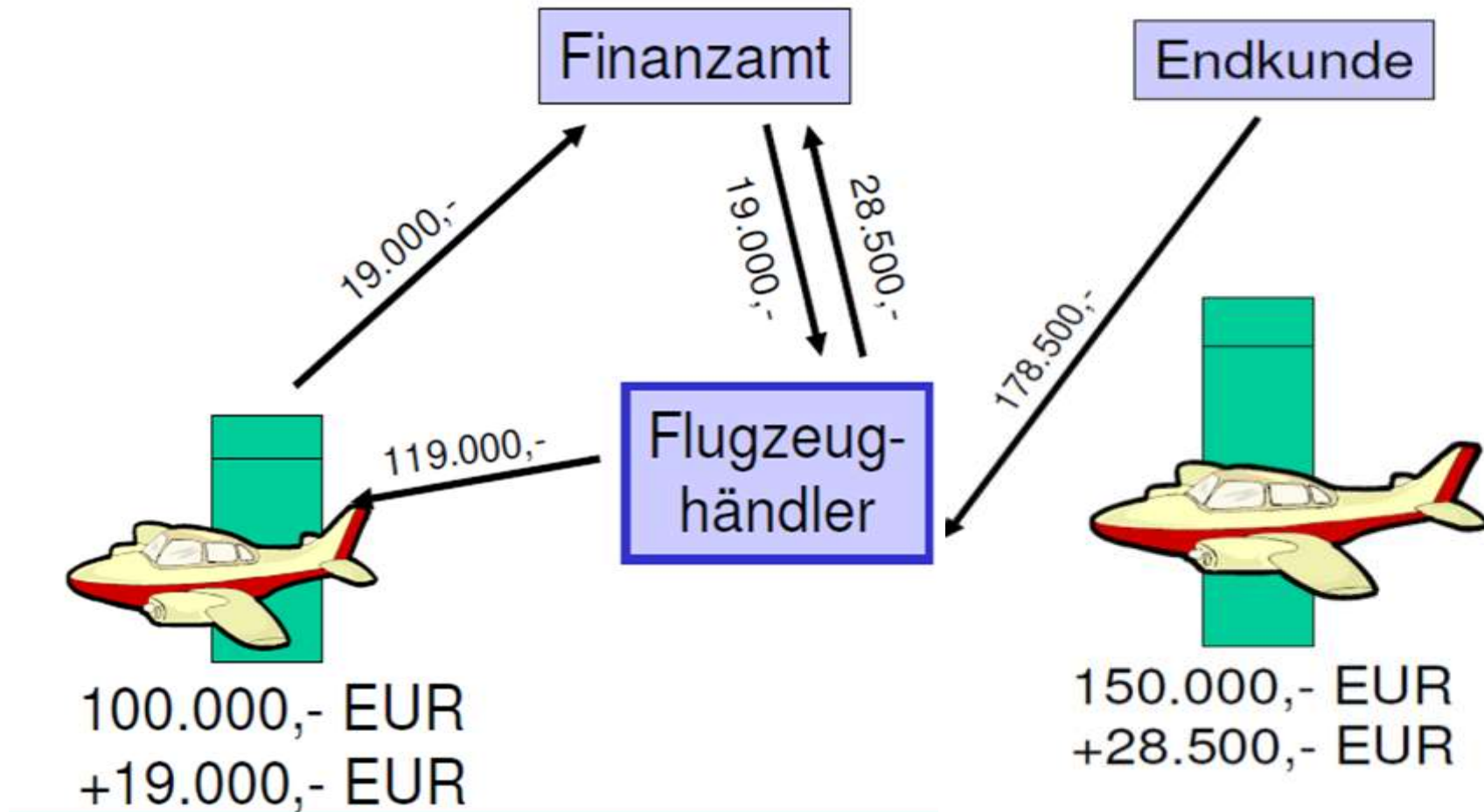


Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG)

- Umsatz des Unternehmens/Unternehmers < 17.500,00 Euro
- auf Antrag beim Finanzamt
- Folge: Befreiung vom Umsatzsteuer

daher:

- Rechnung ohne Umsatzsteuer (Hinweis auf Anwendung in Rechnung)
- keine Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung
- aber: keine Erstattung der Umsatzsteuer, die beim Einkauf von Waren oder Dienstleistungen gezahlt wurde (Vorsteuer)



NB: Die gesetzlichen Regeln zur Nachfolge sind je nach Rechtsform verschieden.

- Bsp.:
 - Tod eines Gesellschafters bei Personengesellschaften grds. Auflösungsgrund; nachteilig hinsichtlich Nachfolge, daher Nachfolgeregelung im Gesellschaftsvertrag ratsam
 - Bei Kapitalgesellschaften geht Gesellschaftsanteil auf Erben über, dieser kann im Weiteren veräußert werden

- Fragen:
 - Ist die Fortführung mit (gesetzlichen) Erben oder Übertragung auf Dritte geplant?

NB: Je nach Branche sind bestimmte Rechtsformen üblich/anerkannt; andere könnten auf Kunden eher befremdlich wirken.

Bsp.:

- kleiner Handwerksbetrieb firmiert als Limited Company (Ltd.)

Fragen:

- Wie möchte ich / das Unternehmen wahrgenommen werden?

NB: Je nach Rechtsform bestehen verschiedene Möglichkeiten bei der Wahl des Unternehmensnamens.

- Bsp.:
 - Einzelunternehmer müssen Vor- und Nachnamen angeben, können zusätzlich Fantasie-, Branchen- oder Tätigkeitsbezeichnung voranstellen/anfügen
 - bei GmbH, UG (haftungsbeschränkt) keine Einschränkungen bei der Wahl der Firma unter Beachtung bestehender Firmenbezeichnungen und Marken; hier allerdings immer Rechtsformzusatz erforderlich

Unternehmensname /Firma

- Fragen:
 - Welche Freiheit bei der Wahl des Namens unter dem ich / mein Unternehmen am Markt agieren soll benötige ich? Möchte ich meinen Namen in geschäftlicher Korrespondenz /Rechnungen angeben?



NB: Nach Unternehmensgründung bestehen bestimmte Meldeobligationen.

- Allg.:
 - Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)
 - Krankenkasse
 - Arbeitsagentur (bei Beschäftigung v. Mitarbeitern)
- Gewerbe:
 - Amtsgericht (zur Eintragung ins Handelsregister)
 - Gewerbeaufsichtsamt (bei Betriebsräumen)
 - IHK bzw. HWK

- **Gründungsrelevante Rechtsformen im Überblick**
 - Einzelunternehmen
 - GbR
 - GmbH / UG (haftungsbeschränkt)

- **Rechtsformen-Typ:** Einzelunternehmen
- **Geeignet für:** Gründer, die unkompliziert alleine starten und keine erhöhten Haftungsrisiken erwarten
- **Anzahl der Inhaber:** eine natürliche Person
- **Gegenstand des Unternehmens:** alle gesetzlich zulässigen gewerblichen Tätigkeiten sowie für Freiberufler und Land- und Forstwirte
- **Haftung:** unbeschränkt mit dem Geschäfts- und Privatvermögen des/der Inhabers(in)
- **Stammkapital:** keines erforderlich
- **Gesellschaftsvertrag/Satzung:** nicht erforderlich
- **Gründungskosten:** ab ca. 45 Euro

- **Eintrag ins Handelsregister:** für Kleingewerbetreibende: nein, für eingetragene Kaufleute: ja
- **Wichtigste Anmeldungen bei:** Handelsregister (nur eingetragene Kaufleute), Gewerbeamt, Finanzamt, IHK bzw. HWK
- **Publizitätspflicht:** keine Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses (außer bei EU mit erheblichem Umfang, z.B. mehr als 130 € Euro Jahresumsatz)
- **Kaufmannseigenschaft:** ja/nein, beides möglich
- **Buchführung:** Kleingewerbetreibende können einfache Buchführung (EÜR-Methode) betreiben
eingetragene Kaufleute sind zur doppelten Buchführung und Bilanzierung verpflichtet

- **Rechtsfähigkeit:** ja, Inhaber ist rechtsfähig
- **Rechtsgrundlagen:** HGB, BGB, GewO
- **Steuern:** Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer (nicht für Freiberufler und Land- und Forstwirte), Umsatzsteuer, ggf. Lohnsteuer
- **Geschäftsleitung:** Inhaber(in), Bevollmächtigte(r) Angestellte(r) oder Prokurist
- **Bezeichnung:** Einzelunternehmen von Kleingewerbetreibenden enthalten Vor- und Nachnamen des/der Inhabers(in) sowie ggf. eine „schmückende“ Ergänzung; Einzelunternehmen von eingetragenen Kaufleuten können Firmennamen mit Zusatz e.K., e.Kfr., e.Kfm. verwenden



- **Rechtsformen-Typ:** Personengesellschaft
- **Alternative Bezeichnung:** BGB-Gesellschaft
- **Geeignet für:** Gründer, die sich unkompliziert zusammenschließen und keine erhöhten Haftungsrisiken erwarten
- **Anzahl der Gesellschafter:** Mindestens zwei natürliche oder juristische Personen
- **Gegenstand des Unternehmens:** möglich für alle gesetzlich zulässigen gewerblichen Tätigkeiten sowie für Freiberufler und Land-/Forstwirte auch für Joint Ventures von Kapitalgesellschaften sowie Arbeitsgemeinschaften (ARGE)



- **Haftung:** volle Haftung aller Gesellschafter mit dem Geschäfts- und Privatvermögen; im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch, im Innenverhältnis sind Gestaltungen zur Haftung der Gesellschafter möglich
- **Stammkapital:** keines erforderlich
- **Gründungskosten:** ca. 45 € für Gewerbeanmeldung (entfällt bei Freiberuflern)
- **Eintrag ins Handelsregister:** nein
- **Wichtigste Anmeldungen bei:** Gewerbeamt (nicht für Freiberufler und Landwirte), Finanzamt, IHK bzw. HWK
- **Publizitätspflicht:** keine Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses

- **Kaufmanneigenschaft:** nein
- **Buchführung:** einfache Buchführung nach der EÜR-Methode ist ausreichend
- **Rechtsfähigkeit:** teilweise ja
- **Steuern:** bei allen Gesellschaftern(innen) fällt Einkommensteuer bzw. Körperschaftssteuer (juristische Person) an – jeweils mit Solidaritätszuschlag; auf Gesellschaftsebene: Gewerbesteuer (nicht für Freiberufler und Land-/Forstwirte), Umsatzsteuer, ggf. Lohnsteuer

- **Gesellschaftsvertrag/Satzung:** formfrei, d.h. Schriftform ist nicht erforderlich (außer falls Immobilien eingebracht werden), aber dringend empfehlenswert
- **Geschäftsleitung:** im Außenverhältnis gemeinschaftlich durch Gesellschafter, im Innenverhältnis sind flexible Regelungen möglich
- **Bezeichnung:** Vor- und Nachnamen der Gesellschafter sowie ggf. eine „schmückende“ Ergänzung
- **Rechtsgrundlagen:** BGB §§ 705 -740, GewO

- **Rechtsformen-Typ:** Kapitalgesellschaft, juristische Person
- **Geeignet für:** Gründer(innen), die ihr Haftungsrisiko begrenzen und mit der am meisten verbreiteten Rechtsform starten wollen
- **Anzahl der Gesellschafter/Partner:** mindestens eine natürliche Person, weitere natürliche oder juristische Personen (also Gesellschaften) möglich
- **Gegenstand des Unternehmens:** fast alle gesetzlich zulässigen Zwecke, auch genehmigungspflichtiges Gewerbe aller Branchen; bedingt auch für Freiberufler, jedoch nicht für Apotheken, Notare, Ärzte
- **Sitz der GmbH:** in D
- **Kaufmannseigenschaft:** ja

Steckbrief GmbH

- **Haftung:** in der Höhe der Stammeinlage bzw. in Höhe des Gesellschaftsvermögens; Gesellschafter sind i.d.R. von der privaten Haftung befreit
- **Stammkapital:** mindestens 25.000 €, davon muss die Hälfte eingezahlt sein
- **Gesellschaftsvertrag/Satzung:** verpflichtend
- **Sachgründung:** möglich
- **Gründungskosten:** ab ca. 500 €
- **Eintrag ins Handelsregister:** ja, Eintrag in Abteilung B
- **Wichtigste Anmeldungen bei:** Handelsregister, Gewerbeamt, Finanzamt, IHK bzw. HWK



- **Buchführung:** doppelte Buchführung ist verpflichtend
- **Rechtsfähigkeit:** ja, nach erfolgter Eintragung ins Handelsregister ist Gesellschaft voll rechtsfähig, d.h. sie kann Rechte erwerben, klagen und verklagt werden
- **Steuern:** Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer, Kapitalertragssteuer bei Ausschüttungen, Umsatzsteuer, Lohnsteuer
- **Organe:** Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer, ab 500 Mitarbeiter auch Aufsichtsrat
- **Publizitätspflicht:** Jahresabschlüsse müssen veröffentlicht bzw. hinterlegt werden
- **Bezeichnung:** Firma (Wunschname) mit Zusatz GmbH
- **Rechtsgrundlage:** GmbHG, HGB, GewO

Schlussbemerkung

- Ziel der Rechtsformwahl ist die Etablierung eines individuell „passenden“ Rechtsrahmens
- im Lauf der Unternehmensentwicklung regelmäßig nachprüfen, ob dieser noch „passt“
- (ehrliche) Aktualisierungen, falls Änderungen sinnvoll
- konstante, hohe Qualität aller relevanten Dokumentationen im Unternehmen beibehalten



Feedback

Wir freuen uns auf konstruktive Kritik zur heutigen Veranstaltung. Bitte füllen Sie den ausgelegten Feedback-Bogen aus! Danke!



Vielen Dank für Ihr Interesse!

www.tugz.ovgu.de

 /TUGZOVGU